

2200 - III - /59.-

München, den 13. November 1959

*Vorgang wie am 11.11.65 in der 1. Instanz
gehandelt. 11.11.65 Dr. III/f.*

Betreff: Angriffe gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Tätigkeit während des Dritten Reiches beim Volksgerichtshof, bei Sondergerichten und bei Kriegsgerichten;

hier: Antrag der Abgeordneten EBl, Demeter und Hirsch (SPD) vom 8. 10. 1959 (Beilage 741)

I. Vormerkung des Referats 14b:

Vom Referat 14b waren 27 Todesurteile von bayerischen Sondergerichten sowie 91 Urteile des Volksgerichtshofs zu überprüfen. Die Überprüfung hat folgendes ergeben:

A. Todesurteile der Sondergerichte

I. Allgemeines:

Die Sondergerichte haben in den zu überprüfenden Urteilen vor allem folgende Vorschriften angewandt, die die Todesstrafe vorsahen:

1. Die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 12. 1941 (RGL. I S. 759) mit der Ergänzungsverordnung vom 31. 1. 1942 (RGL. I S. 52);
2. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. 9. 1939 (RGL. I S. 1679);
3. § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. 9. 1941 (RGL. I S. 549).

./.

Für die Frage einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der an den Urteilen beteiligten Richter ist zunächst von Bedeutung, wie die angeführten gesetzlichen Bestimmungen auszulegen waren. Dabei muß von der damaligen Rechtslage ausgegangen werden, von der damaligen Rechtsprechung der höchsten Gerichte und der damals im Schrifttum vertretenen Auffassung. Befinden sich die zu überprüfenden Urteile in Übereinstimmung mit der damals herrschenden Ansicht, wurde die gleiche Rechtsauffassung vom Reichsgericht und den führenden Kommentatoren vertreten, so wird kaum jemals einem Richter nachzuweisen sein, daß er bewußt das Recht gebeugt, d.h. die Durchführung und Entscheidung des Verfahrens nicht nach dem Willen des Gesetzes, sondern nach seiner Willkür vorgenommen hat. Der Schuldvorwurf der Rechtsbeugung trifft einen Richter nur dann, wenn er die Staatsgewalt unter seine eigene Herrschaft beugt (vgl. Leipziger Kommentar, 8. Aufl., Anm. I zu § 336).

Zu 1. Die Polenstrafrechtsverordnung (PStVO) schaffte ein Sonderstrafrecht für Polen und Juden nicht nur im örtlichen Geltungsbereich der eingegliederten Ostgebiete, sondern für das gesamte Reichsgebiet (vgl. Ziff. XIV). Nach der Ergänzungsverordnung vom 31. 1. 1942 war die PStVO mit Zustimmung des Staatsanwalts auch auf Taten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen wurden. Nach der ergänzenden AV des RJM vom 23. 7. 1942 (DJ S. 510) war die PStVO auch auf jugendliche Polen anzuwenden; das Jugendgerichtsgesetz galt insoweit nicht. Die AV bestimmte "zur Behebung von Zweifelsfragen" ausdrücklich:

"Wo das deutsche Gesetz Todesstrafe androht, ist sie auch gegen jugendliche Polen zu verhängen. Wo das deutsche Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, ist sie

nach Ziff. III gegen jugendliche Polen dann zulässig, wenn der Täter nach Art und Ausführung der Tat und nach seiner Persönlichkeit als Schwerverbrecher anzusehen ist."

Der damals führende Kommentar zur PStVO -Pfundtner-Neubert- "Das neue Deutsche Reichsrecht" erläutert dieses Gesetz unter II c wie folgt:

"Es ist nicht erwünscht, den allgemein gehaltenen Tatbestand ("Herabsetzung oder Schädigung des Ansehens oder des Wohles des Deutschen Reiches oder Volkes") juristisch zu zergliedern. Richtschnur für seine Anwendung müssen die bestehenden staatspolitischen Notwendigkeiten sein. Der Anwendungsbereich des Tatbestands ist unbeschränkt. Er kann gegeben sein bei einem Verhalten, das schon nach den allgemeinen deutschen Strafgesetzen strafbar ist; er kann aber auch durch ein Verhalten verwirklicht sein, das sonst nicht strafbar ist."

Als Beispiel für ein sonst nicht strafbares Verhalten eines Polen, das aber trotzdem die Anwendung der PStVO (und damit die Verhängung der Todesstrafe) rechtfertigen würde, ist der Geschlechtsverkehr eines Polen mit einer Deutschen angeführt. Pfundtner-Neubert erläutert a.a.O. die PStVO wie folgt weiter:

"Die deutschen Strafgerichte haben gegenüber den Polen eine ihnen vom Führer gestellte hohe politische Aufgabe zu erfüllen. Für die Strafwürdigkeit des Verhaltens eines Polen sind andere Gesichtspunkte maßgebend als bei Angehörigen des deutschen Volkes. Der polnische Verbrecher ist ein Feind des deutschen Volkes, für das er eine ständige Gefahr und Bedrohung bedeutet, seine verbrecherische Betätigung bietet Anlaß zu rücksichtslosem Einschreiten."

Eine weitere Kommentierung der PStVO findet sich in dem damals amtlichen Blatt der deutschen Rechtspflege, der Deutschen Justiz. Der damalige Staatssekretär im RJM Freisler hat in DJ 1942 S. 25 ff. seinen Richtern und Staatsanwälten folgende Weisungen gegeben:

"Jede aufbauwidrige Tat eines Polen kann als eine solche angesehen werden, die im Sinne der PStVO das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzt oder schädigt. Die Gehorsamspflicht der Polen durchdringt das ganze Polenstrafrecht. Sie wird immer in Zweifelsfällen heranzuziehen sein, wenn fraglich ist, ob eine Handlung dem Polen als strafwürdige schuldhaft Tat angerechnet werden kann. Die Gehorsamspflicht der Polen erschöpft sich nicht im Einzelgehorsam, sondern sie besteht in einer inneren Gesamthaltung, die im äußeren Verhalten, Handeln und Unterlassen, ihren Ausdruck finden muß. Die Gewalttaten von Polen unterscheiden sich grundsätzlich von sonstigen Gewalttaten. Sie setzen eine an sich strafbare Gewalttat gar nicht voraus. Die PStVO bedroht z.B. auch die versuchte Körperverletzung eines Deutschen durch einen Polen, wenn sich die Tat in Formen oder mit Mitteln der Gewalt abspielt. Die Strafverfolgung nach der PStVO ist auch in solchen Fällen um der Wahrung des Ansehens des Deutschtums willen stets erforderlich. Die Tat ist aus der Sphäre der Antragsdelikte herausgehoben. Die allgemeinen Grundsätze des deutschen Strafrechts kann man nicht ohne weiteres auf Polen anwenden. Mit Offenheit ist der politische Charakter der Polenstrafrechtspflege betont. Richter und Staatsanwälte müssen sich bei der Anwendung der PStVO als Soldaten in der politischen Truppe des Deutschtums fühlen und auf die Richtlinien der Führung schauen."

...at gehören, in einem ihrer die
Volkeschädling zu erkennen. Die Anwendung der PStVO

Entscheidungen des Reichsgerichts zur PStVO allein liegen nicht vor, weil es praktisch eine Rechtsmittelinstanz in diesen Fällen nicht gegeben hat. Nur in RG 76 S. 151 finden sich Ausführungen zur PStVO. Das Reichsgericht hat entschieden, § 4 der Volksschädlingsverordnung gelte auch für Polen. Bezüglich der Strafzumessung und der Annahme eines minder schweren Falles bei Polen findet sich in diesem Urteil der Hinweis, es sei zu prüfen, ob sich die Tat des Polen allgemein von anderen Straftaten von Polen in einer den Angeklagten belastenden Weise abhebe. Ziff. III PStVO stelle für alle strafbaren Handlungen der Polen einen einheitlichen Strafrahmen auf und unterscheide die Straftaten nicht nach ihren verschiedenen Gattungen, sondern hebe nur schwere und besonders schwere Fälle heraus.

Zu 2. Die Volksschädlingsverordnung (VSchVO) wurde von Pfundtner-Neubert, Kohlrausch-Lange und Freisler kommentiert. Einige Zitate dieser Kommentatoren zeigen, wie die VSchVO nach damaliger Auffassung auszulegen war.

Pfundtner-Neubert a.a.O.:

"Wer die durch den Kriegszustand bedingte Lage zu eigensüchtigen Angriffen gegen Volksgenossen mißbraucht oder Handlungen begeht, die die Widerstandskraft des Volkes schädigen, ist ein Volksschädling, der wie der Landesverräter mit allen Machtmitteln der Staatsgewalt bekämpft, ja vernichtet werden muß."

In der amtlichen Presseverlautbarung zum Inkrafttreten der VSchVO wird als Beispiel für einen Volksschädling u.a. ein Täter genannt, der einen Betrug zum Nachteil einer Familie eines Soldaten im Felde begeht.

Kohlrausch-Lange, StGB, 38. Aufl., S. 820:

"Art und Schwere der Tat genügen, um einen Täter als Volksschädling zu erkennen. Die Anwendung der VSchVO

auf einen bisher unbescholtenen Täter ist dann gerechtfertigt, wenn die Tat dermaßen verwerflich gewesen ist, daß der Täter nach gesundem Volksempfinden als Volksschädling anzusehen ist. Schädling ist, wer seiner Natur nach Schaden tut, mag sich dies auch erst bei einer Einzeltat gezeigt haben."

Die RV vom 12. 9. 1939 (DJ ~~1939~~ S. 1450) bringt zum Inkrafttreten der VSchVO folgende amtliche Hinweise:

"Wer am Volk sich versündigt, hat keinen Platz mehr in unserer Gemeinschaft. Von allen Richtern und Staatsanwälten erwarte ich, daß sie die Verordnung in derselben rücksichtslosen scharfe zupackenden Entschlossenheit und Tatkraft anwenden, mit der sie erlassen wurde. Nichtanwendung äußerster Strenge wäre Verrat am kämpfenden deutschen Soldaten. Allen beteiligten Richtern und Staatsanwälten ist diese Verfügung sofort zuzuleiten."

Freisler hat in seinem damals maßgebenden Kommentar auf den Seiten 17 ff. folgende Richtlinien für das Strafmaß gegeben:

"Es genügt nicht, daß man vom gewohnten Strafmaß ausgehend einen 20prozentigen oder 50prozentigen Kriegszuschlag zufügt. Hier muß eine ganz andere Bemessungsgrundlage gefunden werden. Der Volksschädling begeht Volkssabotage; das ist Dolchstoß in den Rücken des Volkes. Wer einer Kriegerfrau Sachen oder Geld abschwindelt oder Feldpostpäckchen beraubt, ist nicht des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig. Nein ! Sie alle verachtet das Volk als Kriegsverbrecher. Das erforderliche Strafmaß findet man viel leichter, wenn man dem Rechtsbrecher in Gedanken den Soldaten gegenüberstellt. Die Gemeinschaftsfeindschaft des Gemeinschaftsglieds ist die Selbstaberkennung der Lebensberechtigung. Hat sich der Rechtsbrecher durch seine

Abschreckungsbedürfnis können die Todesstrafe rechtfertigen."

Tat als ein derart angefaultes Glied der Gemeinschaft erwiesen, daß es selbst nach langer Zeit nicht mehr so sauber werden kann, daß es seine Funktion in der Gemeinschaft wieder aufnehmen kann, so erfordert die Sühne die Ausscheidung, nicht aber die jahrzehntelange Konservierung des gemeinschaftsuntauglichen Glieds. Warum den Schutz der Gemeinschaft mit vielen Mühen wertvoller Volksgenossen und mit kostspieligen Einrichtungen erkaufen, warum nicht diesen Schutz durch eine Auslöschung des Täters sofort vollkommen gestalten?"

Soweit Freisler, der nicht irgendein Kommentator war, sondern Staatssekretär im Reichsjustizministerium und Präsidialmitglied der Akademie für Deutsches Recht. Seine Ansicht war die maßgebende, sie konnte jederzeit mit den Machtmitteln des Staates durchgesetzt werden

Auch das Reichsgericht, von dem zahlreiche Entscheidungen zur VSchVO vorliegen, hat sich in einer sehr harten Rechtsprechung diesen Grundsätzen angeschlossen.

RG in DJ 1940 S. 485:

"Bei der Auslegung der VSchVO dürfen nicht theoretische Bewertungen den Ausschlag geben; es muß vielmehr den Kriegsverhältnissen und dem Geiste und den Zielen ihrer Gesetzgebung Rechnung getragen werden."

RG 77, S. 24:

"Hat sich ein Täter durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe verwirkt. Es kommt weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und die Belastung an, die der Volksgemeinschaft durch das Weiterleben des Täters erwächst. Gemeinschaftsschädliche Gesinnung, Unverbesserlichkeit des Täters, sogar bei geistiger Minderwertigkeit, das Sicherheitsbedürfnis der Heimat und das Abschreckungsbedürfnis können die Todesstrafe rechtfertigen."

Zu 3. § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941 hat eine Verschärfung der Strafbestimmungen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher gebracht. Nach Pfundtner-Neubert a.a.O., Anmerkungen zu § 1 des Gesetzes hat die Vorschrift bekenntnishafte Bedeutung. "In einer Zeit, in der die Besten des Volkes an der Front ihr Leben einsetzen, muß sich auch die Einstellung der Strafrechtspflege zu der Wertung des Lebens wandeln. Das Gesetz kehrt zu Gedanken des altgermanischen Strafrechts zurück, in welchem die Todesstrafe dazu diente, so energisch als möglich auszumerzen, was aus der Art geschlagen war." Die Verhängung der Todesstrafe war zulässig, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erforderte. Nach Pfundtner-Neubert a.a.O. erforderte der Schutz des Volkes die Todesstrafe, wenn der Täter für die Allgemeinheit in hohem Maße gefährlich war. Das Bedürfnis nach gerechter Sühne erforderte die Todesstrafe, wenn eine Prüfung der Gesamtpersönlichkeit des Täters zu dem Ergebnis führte, die Selbstachtung der Volksgemeinschaft verlange seine dauernde Ausschließung.

Auch das Reichsgericht hat bei der Auslegung des Gesetzes vom 4. 9. 1941 die Todesstrafe gegen Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher in weitestem Umfang zugelassen und dabei Formulierungen und Generalklauseln gefunden, die es praktisch immer ermöglichten, die Todesstrafe in diesen Fällen auszusprechen. Als Beispiel sei RG 76 S. 91 erwähnt: "Entscheidend ist, daß das Gerechtigkeitsgefühl der ihres Volkstums bewußten Volksgemeinschaft verlangt, den Täter aus den Notwendigkeiten unschädlich zu machen, die die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedingen. Der Wille des Gesetzgebers geht erkennbar dahin, daß der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher durch den Tod aus der Volksgemeinschaft ausscheiden sollen, deren gemeinschaftsschädliche Gesinnung

rer Fall vorlag, die Frage jedoch verneint. Das Gericht

so gefährlich ist oder deren Taten esiest so schwer mit Schuld beladen, daß ihr Fortleben für die Volksgemeinschaft unerträglich ist. Hat ein Täter sich durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt, so hat er die Todesstrafe verwirkt."

II. Einzelfälle:

1. Polenfälle:

a) B u e g k o w s k i Boleslaw

wegen gefährlicher Körperverletzung, Landzwang, Herabsetzung des Deutschtums (§§ 223, 223a, 126 StGB, Ziff. I Abs. 3 PStVO).

Sachverhalt:

Tätlichkeiten des Angeklagten gegen seinen Arbeitgeber, einen 69 Jahre alten Bauern, durch Schläge mit einer Bierflasche; Drohung des Polen, er werde den Bauernhof anzünden.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat gegen § 126 StGB verstoßen, weil er durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden gestört hat. Durch die Androhung ist eine Beunruhigung in der Bevölkerung eingetreten; der Angeklagte war sich dessen auch bewußt. Auf dem Bauernhof wurde nachts wegen des Täters eine Brandwache von sechs Mann aufgestellt.

Ziff. I Abs. 3 PStVO sah die Todesstrafe als Normalstrafe vor, wenn Polen durch ihr Verhalten das Wohl des Deutschen Reiches oder Volkes schädigten. Nur in minder schweren Fällen konnte auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Das Sondergericht hat geprüft, ob ein minder schwerer Fall vorlag, die Frage jedoch verneint. Das Gericht

hat auch die für den Angeklagten sprechenden Umstände gewürdigt. Auf Todesstrafe wurde erkannt, weil "der deutsche Bauer darauf angewiesen ist, während des Krieges durch strengste abschreckende Strafen vor Ausfällen der Polen geschützt zu werden." Diese Auffassung entsprach Wortlaut und Grundgedanken der PStVO. Die Verhängung der Todesstrafe war allein auf Grund der Drohung des Polen, den Bauernhof anzuzünden, zulässig, ohne daß es darauf ankommt, daß der Angeklagte seinem Arbeitgeber mit einer Bierflasche Schläge versetzt hat.

- b) W o l s k y Wilhelm
wegen Körperverletzung, Diebstahls, Herabsetzung des Deutschtums (§§ 223, 242 StGB, Ziff. I Abs. 3 PStVO)

Sachverhalt:

Tätlichkeiten des Angeklagten gegen seinen Arbeitgeber, einen Bauern. Der Bauer hatte den Angeklagten vorher in die Seite gestoßen; Diebstahl einer Taschenlampe.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte ist dreimal gegen seinen Arbeitgeber tötlich geworden, darunter in einem Fall mit einem Gabelstiel. Nach damaliger Auffassung stellte es eine bewußte Herabsetzung des Deutschtums dar, wenn ein Pole gegen seinen Arbeitgeber tötlich wurde. Bezeichnend für diese Einstellung ist das Urteil des Sondergerichts Nürnberg vom 14. 1. 1943 (vgl. Fall 1 e): "Um die Sicherheit und Ordnung im deutschen Lebensraum zu gewährleisten, vertritt das erkennende Gericht in ständiger Übung den Grundsatz, daß jeder Pole, der ohne rechtfertigenden

Grund die Hand gegen einen deutschen Volksgenossen, insbesondere gegen den Arbeitgeber erhebt, sein Leben verwirkt hat."

Ein rechtfertigender Grund wurde in keinem Fall angenommen, wenn der Arbeitgeber den Polen vorher z.B. wegen mangelnder Leistungen gezüchtigt hatte. Nach der weiten Fassung der PStVO und den unter A I 1 erwähnten amtlichen Kommentierungen dieses Gesetzes wird man nicht sagen können, daß diese Auslegung durch das Sondergericht gegen das Gesetz verstoßen hat. Es war auch ^{allgemein} notwendig, die von männlichen deutschen Arbeitskräften weitgehend entblößten Bauernhöfe vor Übergriffen der Polen zu schützen. Wenn der Staat, um Unbotmäßigkeiten jeder Art durch Polen zu verhindern, strenge Gesetze erlassen hat und die Gerichte und das Schrifttum diese Vorschriften den Absichten des Gesetzgebers entsprechend ausgelegt haben, so wird man dem einzelnen Richter und Staatsanwalt, der sich dieser Auffassung angeschlossen hat, eine Rechtsbeugung nicht nachweisen können. Man wird davon ausgehen müssen, daß die Gerichte nicht bewußt Unrecht tun, sondern den damaligen Staatsnotwendigkeiten in Übereinstimmung mit dem Wortlaut und dem Grundgedanken der PStVO entsprechen wollten.

Das Sondergericht hat geprüft, ob ein minder schwerer Fall vorlag. Das Gericht hat die Frage mit der Begründung verneint, "die Menge ausländischer Arbeiter im Reich bedeutet für den deutschen Bauern eine Gefahr, wenn nicht erbarmungslos Auflehnungsversuchen entschieden entgegengetreten wird."

Auch der von dem Angeklagten begangene Diebstahl hätte die Anwendung der PStVO gerechtfertigt.

- c) Z b a w i o n y Valentin und ein Anderer
wegen wiederholter deutschfeindlicher Äußerungen und
tätlichen Angriffs auf seinen deutschen Arbeitgeber
(Ziff. I Abs. 3 PStVO, §§ 223, 223aStGB).

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat geäußert, die polnischen Huren, welche es mit den Deutschen hielten, würden aufgehängt. Die Deutschen müßten noch den Polen die Schuhe putzen. Eine Polin solle besser ein Schwein als ein deutsches Kind küssen. Die deutschen Soldaten sollten alle erfrieren. Die Tätlichkeit gegen den Arbeitgeber geschah mittels eines Beiles.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat gegen Ziff. I Abs. 3 PStVO verstoßen. Er hat durch gehässige Betätigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet und deutschfeindliche Äußerungen gemacht. Darauf stand als Normalstrafe die Todesstrafe.

Das Sondergericht hat geprüft, ob ein minder schwerer Fall vorlag und die Frage mit ausführlicher Begründung verneint, u.a. "weil die Äußerungen einen abgrundtiefen Haß gegen alles Deutsche erkennen lassen und der tätliche Angriff mittels eines Beiles äußerst gefährlich war."

Gegen diese Auffassung bestehen unter Zugrundelegung der damaligen gesetzlichen Bestimmungen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Mehden die Polen mit gefährlichen Werkzeugen Tötlichkeiten begangen haben, kann nicht bestritten werden, daß die Verhängung der Todesstrafe zulässig war. Die PStVO wollte nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Grundgedanken gerade solche Fälle treffen. Dies ergibt sich auch aus den damaligen amtlichen Kommentierungen.

- d) Bozentka Wojciech und ein Anderer
wegen gefährlicher Körperverletzung (§§ 223, 223a StGB,
§ 4 VSchVO, Ziff. III Abs. 2 PStVO).

Sachverhalt:

Der Angeklagte Bozentka hat mit einer Eisenstange wiederholt auf einen deutschen Vorarbeiter wegen einer vorherigen Auseinandersetzung eingeschlagen. Der Mitangeklagte hat für den Polen Partei ergriffen, mit einer Schaufel den Deutschen bedroht und gerufen: "Loslassen oder ich schlage tot".

Rechtliche Würdigung:

Daß die Angeklagten gegen die Vorschriften der PStVO verstoßen haben, ergibt sich aus den Bemerkungen zu den bisherigen Fällen. Bemerkenswert ist die Anwendung des § 4 VSchVO auf Polen. Nach RG 76, S. 151 fielen jedoch auch Polen unter diese Bestimmung. § 4 VSchVO wurde zutreffend angewandt, weil durch den Kriegszustand auf dem flachen Land ein starker Arbeitermangel herrschte und die Angeklagten diese außergewöhnlichen Verhältnisse ausnutzten. § 4 VSchVO und Ziff. III Abs. 2 PStVO sahen die Todesstrafe vor.

Das Sondergericht hat geprüft, ob ein minder schwerer Fall vorlag und die Frage "wegen des hohen Maßes an Unbotmäßigkeit der Angeklagten und der groben Mißachtung gegenüber einem Deutschen verneint". Auf die Todesstrafe wurde "zur Abschreckung gleichgesinnter Polen, im Interesse der Sicherheit des Landes wegen des Überhandnehmens gleichgearteter Widersetzlichkeiten" erkannt.

Nachdem die Polen mit gefährlichen Werkzeugen Tötlichkeiten begangen haben, kann nicht bestritten werden, daß die Verhängung der Todesstrafe unzulässig war. Die PStVO wollte nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Grundgedanken gerade solche Fälle treffen. Dies ergibt sich auch aus den damaligen amtlichen Kommentierungen.

e) D r o z d Stanislaus

wegen §§ 223, 223a StGB, § 4 VSchVO, Ziff. III Abs. 2 PStVO.

Sachverhalt:

Tätlichkeit (Schlag mit einem dicken Holzstock) des Angeklagten gegen seinen Arbeitgeber.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat gegen die angeführten Bestimmungen verstoßen. Das Sondergericht hat keinen minder schweren Fall angenommen, weil der Angeklagte wegen Diebstahls erheblich vorbestraft war und nur durch die Verhängung härtester abschreckender Strafen verhindert werden könne, daß sich die Polen "als die Herren unserer Bauernhöfe aufspielen können". Das Sondergericht hat weiterhin gewürdigt, daß in dem betreffenden Bauernhof die beiden Söhne des Bauern als Soldaten eingezogen waren und der Angeklagte sich bereits früher seinem Arbeitgeber gegenüber aufsässig gezeigt hatte.

Wegen § 4 VSchVO vgl. die Bemerkungen unter d) (Bozentka).

Die Entscheidung entsprach der damaligen Rechtslage. Daß der Angeklagte es an der gesetzlich vorgeschriebenen Gehorsamspflicht hat fehlen lassen, kann nicht bestritten werden. Ein tätlicher Angriff eines Polen auf seinen Arbeitgeber galt nach damaliger Auffassung nicht als minder schwerer Fall, weil er sich allgemein von anderen Straftaten von Polen in einer den Angeklagten belastenden Weise abgehoben hat (vgl. RG 76, S.151).

f) P i e s z k o Peter

wegen § 223 StGB (Mißhandlung eines deutschen Bauern), § 185 StGB (unsittliche Belästigungen einer deutschen Bauerntochter), deutschfeindlicher Äußerungen (Ziff. I Abs. 3 PStVO) und § 4 VSchVO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat wiederholt geäußert, er werde mithelfen, Deutschland kaputt zu machen. Er belästigte die Tochter des Bauern mehrere Male in unsittlicher Weise durch Griffe nach dem Geschlechtsteil des Mädchens. Er schlug einen 72 Jahre alten Bauern, seinen Arbeitgeber, blutig, dessen vier Söhne an der Front standen.

Rechtliche Würdigung:

Gegen das Urteil bestehen keine Bedenken. Auf die Bemerkungen zu den bisherigen Fällen wird Bezug genommen. Nach damaliger Auffassung lag unzweifelhaft kein minder schwerer Fall vor. Das Sondergericht hat das Vorliegen eines minder schweren Falles mit der Begründung verneint, der Angeklagte habe durch seine Gewalttätigkeiten den nur mit alten Leuten und Frauen besetzten Hof fortgesetzt terrorisiert.

g) K u r t y k a Waclaw

wegen § 223 StGB, § 4 VSchVO, Ziff. III Abs. 2 PStVO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat seinen 60 Jahre alten Arbeitgeber, einen Bauern, nach einer Auseinandersetzung blutig geschlagen; der Bauer hatte dem Angeklagten wegen einer Unbotmäßigkeit vorher einen Stoß versetzt. Es kam auch zu gegenseitigen Beleidigungen. Die Todesstrafe wurde nicht vollstreckt, der Angeklagte begnadigt.

Rechtliche Würdigung:

Es handelt sich um einen krassen Fall eines besonders harten Urteils. Der Bauer hatte mit den Tötlichkeiten begonnen, der Pole ihm nur einen Schlag dagegen versetzt. In den Urteilsgründen heißt es: "Dem Polen kann nicht das Recht zugebilligt werden, gegen eine solche seiner Mentalität angemessene Behandlungsweise (die Züchtigung durch den Bauern) aufzubegehren."

Auch die Gnadeninstanz muß den Eindruck gehabt haben, daß das Urteil selbst unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse ungewöhnlich hart war; denn eine Begnadigung bei einem Polen war ein ganz seltener Ausnahmefall.

Trotzdem erscheint es im hohen Maße zweifelhaft, ob die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die beteiligten Richter und ev. gegen den Staatsanwalt Erfolg verspricht. Nach der damals herrschenden Auffassung waren dem Arbeitgeber Züchtigungen von Polen erlaubt. Tötlichkeiten eines Polen gegen seinen deutschen Arbeitgeber fielen, wie unter A I 1 ausgeführt, unter die PStVO. Auch die Anwendung des § 4 VSchVO ließ sich nach der damaligen Rechtslage vertreten. Zweifelhaft kann nur sein, ob nicht auch nach damaliger Auffassung ein minder schwerer Fall hätte angenommen werden müssen. Die beteiligten Richter könnten sich jedoch, von allem anderen tatsächlichen und rechtlichen Verteidigungsvorbringen einmal abgesehen, auf RG 76, S. 151 berufen. Nach dieser Entscheidung kam es bei der Würdigung der Tat eines Polen darauf an, ob sie sich allgemein von anderen Straftaten von Polen in einer den Angeklagten belastenden Weise abhob. Daß eine Tötlichkeit eines Polen gegen seinen Arbeitgeber schwerer wiegt als eine sonstige

Tätlichkeit eines Polen oder eine Beleidigung, kann nicht zweifelhaft sein. Zu berücksichtigen ist ferner, daß wie unter A I 1 ausgeführt, sogar jedes an sich nicht strafbare Verhalten eines Polen nach der PStVO zu ahnden war, wenn es die Staatsnotwendigkeiten erforderten. In den Urteilsgründen ist die Verhängung der Todesstrafe damit begründet, daß schwere Strafdrohungen bisher keinen Wandel in der Neigung der polnischen Arbeitskräfte zu Unbotmäßigkeiten gegenüber den deutschen Dienstherrn hätten herbeiführen können. Die Todesstrafe sei als allein ausreichendes Abschreckungsmittel notwendig.

Ich glaube nicht, daß den beteiligten Richtern und dem Staatsanwalt nachzuweisen sein wird, daß sie bewußt das Recht gebeugt haben. Die Richter haben eine Strafe ausgesprochen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig war. Ob es staatspolitisch notwendig war, einen Polen hinzurichten, der einmal bei einer Auseinandersetzung gegen seinen Arbeitgeber tötlich geworden ist, diese Frage muß heute verneint werden. Daß die Richter dies jedoch im Jahre 1943 erkannt haben, nachdem von der obersten Dienstbehörde zu härtesten Strafen gegen Polen aufgefordert worden war, erscheint sehr zweifelhaft. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wäre ein anderer Erfolg als der einer Beunruhigung weiter Kreise der Richter und Staatsanwälte nicht zu erwarten.

Es besteht auch die Möglichkeit, daß das Gericht selbst die Begnadigung des Angeklagten vorgeschlagen hat. Nähere Feststellungen hierüber waren bisher nicht möglich.

h) M i s z u d a Emil

wegen § 223 StGB, § 4 VSchVO, Ziff. III Abs. 2 PStVO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte versetzte einem Deutschen mit der Hand einen Schlag ins Gesicht und verweigerte die Ausführung eines Befehls. Der Deutsche hatte zuvor den Polen an der Brust gepackt und aufgefordert, an die Arbeit zu gehen. Die Todesstrafe ist nicht vollstreckt worden, der Angeklagte wurde begnadigt.

Rechtliche Würdigung:

Rechtliche Würdigung: Auf die Bemerkungen unter g) (Fall Kurtyka) wird Bezug genommen. Der Fall Miszuda ist neben dem Fall Kurtyka das zweite besonders harte Urteil. Nur in diesen beiden Fällen könnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beteiligten Richter und den Staatsanwalt allenfalls in Betracht gezogen werden. Der Sachverhalt ist hier im wesentlichen der gleiche wie im Fall g). Miszuda wurde begnadigt. Die gleichen Bedenken gegen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wie im Fall Kurtyka sind auch hier zu erheben, obwohl es sich um ein typisch nationalsozialistisches Urteil handelt ("Die deutsche Landbevölkerung kann mit Recht erwarten, daß gegen derartige frivole Übergriffe und Arbeitssabotage landfremder Elemente schärfstens eingeschritten wird"). Auch hier hat das Gericht möglicherweise die Begnadigung selbst vorgeschlagen. Vergl. auch die Bemerkungen unter D.

Nach § 51 Abs. 2 StGB kann die Strafe nach Versuchsgrundsätzen gemildert werden. Selbst bei Zugrundelegung einer versuchten Straftat konnte nach der PStVO, wie bereits ausgeführt, gegen einen Polen auf Todesstrafe erkannt werden. Der Angeklagte war nach dem ärztlichen

i) B a r a n Josef

wegen § 1 Abs. 1 Gewaltverbrecherverordnung, Ziff. III
PStVO, §§ 223, 223a StGB.

Sachverhalt:

Tätliche Angriffe auf einen deutschen Landarbeiter
mit einer Mistgabel; Aufhetzen von Polinnen, nicht zu
arbeiten.

Der Angeklagte wurde begnadigt.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat gegen die §§ 223, 223a StGB ver-
stoßen; Ziff. III PStVO war daher anwendbar. Ob auch eine
Zu widerhandlung gegen die Gewaltverbrecherverordnung
vorlag, erscheint zweifelhaft. Die Frage kann dahinge-
stellt bleiben, weil die Verhängung der Todesstrafe be-
reits nach den Bestimmungen der PStVO zulässig war. In
gleichgelagerten Fällen ist von den Sondergerichten auf
Todesstrafe erkannt worden, ohne daß die Gewaltverbre-
cherverordnung angewandt worden wäre.

Bemerkenswert an diesem Urteil ist, daß auf Todes-
strafe erkannt worden ist, obwohl die Voraussetzungen
des § 51 Abs. 2 StGB vorlagen (Schädelbruch des Ange-
klagten ein Jahr vor der Tat). Das Sondergericht hat
dazu ausgeführt, das Gericht hätte auch bei Anwendung
des § 51 Abs. 2 StGB von der Möglichkeit der Strafmil-
derung keinen Gebrauch machen können, weil Gewalttätig-
keiten von Polen im deutschen Raum unter keinen Umstän-
den geduldet werden könnten.

Nach § 51 Abs. 2 StGB kann die Strafe nach Versuchs-
grundsätzen gemildert werden. Selbst bei Zugrundelegung
einer versuchten Straftat konnte nach der PStVO, wie
bereits ausgeführt, gegen einen Polen auf Todesstrafe
erkannt werden. Der Angeklagte war nach dem ärztlichen

Gutachten besonders leicht reizbar und neigte zu "affektiven Entgleisungen". Nach der PStVO sollte jede Verletzung der Gehorsamspflicht eines Polen hart bestraft werden. § 51 Abs. 2 StGB war nach Freisler, a.a.O., ^{1. 2. 2.} wie folgt auszulegen:

"Das Schutzbedürfnis der Gemeinschaft demjenigen gegenüber, der seinen Willen nur vermindert in gemeinschaftstreuer Richtung lenken kann oder der nur ein vermindertes Gefühl für Recht oder Unrecht hat, ist größer als gegenüber demjenigen, dessen Pflichtenkenntnis und Fähigkeit zur Willensbestimmung normal sind. Bei der Anwendung des Kriegsstrafrechts ist für seinen Erfolg geradezu entscheidend, daß nicht der Minderwertige wegen seiner Minderwertigkeit milder angepackt wird. Es geht um die Erhaltung des in Gesundheit starken Volkes, nicht um die des gemeinschaftsittlich Schwachen und Kranken in ihm."

Es kann ~~daher~~ nicht als bewußte Rechtsbeugung angesehen werden, wenn ein Gericht trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB von einer Strafmilderung abgesehen hat. Das Gericht war nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einer Strafmilderung nicht verpflichtet. Es entsprach sogar dem politischen Charakter der PStVO gerade gegen solche Polen besonders hart vorzugehen, die zu Affekthandlungen neigten.

Diese Auffassung war damals rechtlich vertretbar. Ein minder schwerer Fall brauchte schon deshalb nicht angenommen zu werden, weil der Angeklagte vorbestraft war.

- k) A n d r y s i e w i c z J a n
wegen unerlaubten Waffenbesitzes (Ziff. I Abs. 4 Nr.5
PStVO), Diebstahls (§ 242 StGB).

Sachverhalt:

Der Angeklagte war dreimal wegen Fahrraddiebstahls vorbestraft. Er entwendete bei seinem deutschen Arbeitgeber Lebensmittel und einige Gebrauchsgegenstände. Er verschaffte sich einen Säbel und fertigte sich einen Dolch und einen Dietrich an. Der Angeklagte war entschlossen, sich seinen Lebensunterhalt durch strafbare Handlungen zu verschaffen, Säbel und Dolch führte er als Waffen zum ernstlichen Gebrauch mit sich.

Rechtliche Würdigung:

Gegen das Urteil bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach Ziff. I Abs. 4 Nr. 5 PStVO wurden Polen mit dem Tode bestraft, wenn sie im unerlaubten Besitz einer Hieb- oder Stoßwaffe betroffen wurden. Die Verhängung der Todesstrafe war schon auf Grund dieser Bestimmung zulässig, ohne daß es auf die anderen Straftaten des Angeklagten noch ankam. Das Gericht hat geprüft, ob ein minder schwerer Fall wegen der Geistesverfassung des Angeklagten (schwachsinniger Psychopath) vorlag. Das Gericht hat keinen minder schweren Fall angenommen, weil "gegenüber einem schwachsinnigen Polen, der wie seine Vorstrafen beweisen, zu Diebstählen neigt und in Deutschland mit Waffen ausgerüstet eine neue Diebesfahrt beginnt, Gnade völlig fehl am Platze wäre. Das deutsche Volk, vor allem die Landbevölkerung, muß vor derartigen Elementen mit allen Mitteln geschützt werden".

Diese Auffassung war damals rechtlich vertretbar. Ein minder schwerer Fall brauchte schon deshalb nicht angenommen zu werden, weil der Angeklagte vorbestraft war.

- 1) J a g o z i n s k i Stefan
wegen deutschfeindlicher Äußerungen (Ziff. I Abs. 3
PStVO).

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat u.a. gesagt, Deutschland werde den Krieg verlieren, alle Tage sollten 15 000 Deutsche sterben, die Polen würden sich an den Deutschen rächen. Er freute sich, wenn in der Tageszeitung Todesanzeigen gefallener Soldaten zu lesen waren. Er drohte, einen Gendarm aufzuhängen.

Rechtliche Würdigung:

Gegen das Urteil bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Ziff. I Abs. 3 PStVO sah für Bekundung deutschfeindlicher Gesinnung die Todesstrafe vor. Das Gericht hat keinen minder schweren Fall angenommen, weil sich der Angeklagte als "unbotmäßiger, fauler und frecher Pole erwies" und "in einer Vielzahl von Einzelfällen in stets steigendem Ausmaß ausfällig geworden ist."

Es ist unzweifelhaft, daß der Angeklagte verschiedentlich haßerfüllte Äußerungen über Deutsche gemacht hat. Die Verhängung der Todesstrafe war daher zulässig. Da es sich um eine Vielzahl von Äußerungen gehandelt hat, war das Gericht nicht gezwungen, einen minder schweren Fall anzunehmen.

Es ist schon eine versuchte Körperverletzung, also eine Tat, die an sich gar nicht strafbar war, mit der Todesstrafe geahndet werden konnte, so erst recht eindeutig strafbare Handlungen. Das Gericht war nicht verpflichtet, bei der Vielzahl der strafbaren Handlungen und der gehässigen Einstellung des Angeklagten einen minder schweren Fall anzunehmen.

- m) B e d n a r z Wladislaw
wegen Diebstahls (§ 242 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Tierquälerei, § 4 VSchVO, und Ziff. III Abs. 2 PStVO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat in einem Racheakt bei einem Bauern eine Fahrradbereifung mit einem Küchenmesser durchgeschnitten und drei Kaninchen, drei Hühner und 27 Eier entwendet. Einen weiteren Stallhasen hat er in besonders grausamer Weise getötet und einen Hund auf die Kaninchen des Bauern losgelassen, um diesem "die Lust an der Kaninchenzucht zu verleiden".

Rechtliche Würdigung:

Gegen das Urteil bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Der Angeklagte hat sich unzweifelhaft nach den §§ 242, 303 StGB schuldig gemacht. Ob er ein "Volkschädling" war, kann dahingestellt bleiben; denn die Bestimmungen der PStVO waren auf jeden Fall anwendbar. Die Todesstrafe ist vor allem wegen des Zerschneidens der Fahrradbereifung verhängt worden. Der Angeklagte hat insoweit aus Bosheit und Gehässigkeit gehandelt. Das Gericht hat die Tat wegen der auf dem Gebiet der Gummiversorgung bestehenden Schwierigkeiten als Sabotageakt gewertet. Diese Auffassung stand mit den Bestimmungen der PStVO im Einklang. Wenn schon eine versuchte Körperverletzung, also eine Tat, die an sich gar nicht strafbar war, mit der Todesstrafe geahndet werden konnte, so erst recht eindeutige strafbare Handlungen. Das Gericht war nicht verpflichtet, bei der Vielzahl der strafbaren Handlungen und der gehässigen Einstellung des Angeklagten einen minder schweren Fall anzunehmen.

- n) K u d e j Peter
wegen Diebstahls zur Nachtzeit (§ 242, § 243 Abs. 1,
Nr. 7 StGB), Ziff. III PStVO, § 4 VSchVO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war wegen schweren Raubes, Diebstahls und Unterschlagung vorbestraft. Er schlich sich nachts in ein Bauernhaus ein und entwendete ein Paar Arbeitsschuhe und zwei Paar Sandalen. Der Angeklagte war seinem Arbeitgeber gegenüber verschiedentlich unbotmässig.

Rechtliche Würdigung:

Das Gericht hat auf Todesstrafe erkannt, weil der Angeklagte mehrfach vorbestraft war und die Vorstrafe wegen schweren Raubes beweise, daß er ein gewalttätiger Verbrecher sei. Ein minder schwerer Fall wurde im übrigen auch deshalb nicht angenommen, weil die Kriegszeit verlange, die Heimat im Abwehrkampf vor verbrecherischen Elementen zu schützen.

Das Urteil entsprach der damaligen Rechtslage. Bei Zuwiderhandlungen gegen die PStVO kam es nicht auf den Wert der entwendeten Gegenstände, sondern auf die damaligen Staatsnotwendigkeiten an. Das Gericht war berechtigt, keinen minder schweren Fall bei einem schweren Diebstahl anzunehmen, wenn der Täter noch dazu wegen schweren Raubes vorbestraft war.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat fortgesetzt eine auf dem gleichen Bauernhof beschäftigte Dienstmagd bei der gemeinsamen Arbeit in Stall und Keller unsittlich belästigt. Er hat ihr wiederholt an die Brust gelangt und vor ihren Augen onaniert. Er versuchte auch wiederholt, ihren Geschlechtsteil zu berühren.

- o) S t r u s Wazlawa und D u r k a Helene
wegen Brandstiftung (§ 306 Nr. 3 StGB), § 3 VSchVO,
Ziff. III PStVO.

Sachverhalt:

Die Angeklagten wollten eine deutsche Fabrik, in der sie arbeiteten, durch Brand zerstören. Bei der ersten Brandlegung entstand ein Schaden von 5 000 RM, das zweite Mal wurde die Brandstiftung sogleich entdeckt. Außerdem versuchten die Angeklagten, Maschinen in der Fabrik unbrauchbar zu machen.

Rechtliche Würdigung:

Gegen das Urteil bestehen keine Bedenken. Das Gericht mußte nach § 3 VSchVO auf Todesstrafe zwingend erkennen, weil die Angeklagten ein gemeingefährliches Verbrechen begangen und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes geschädigt haben. § 3 VSchVO sah minder schwere Fälle nicht vor. Die Todesstrafe war auch nach Ziff. I Abs. 3 PStVO verwirkt. Gefährliche Sabotageakte stellten unzweifelhaft ein das Wohl des deutschen Volkes schädigendes Verhalten dar.

- p) C h o j n a c k y Josef
wegen tätlicher Beleidigung (§ 185 StGB), Herabsetzung
des Deutschtums (Ziff. I Abs. 3 PStVO), § 4 VSchVO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hat fortgesetzt eine auf dem gleichen Bauernhof beschäftigte Dienstmagd bei der gemeinsamen Arbeit im Stall und Keller unsittlich belästigt. Er hat ihr wiederholt an die Brust gelangt und vor ihren Augen onaniert. Er versuchte auch wiederholt, ihren Geschlechtsteil zu berühren.

Rechtliche Würdigung:

Wäre der Angeklagte nicht ein Pole gewesen, so hätte er niemals verurteilt werden können. Die Verletzte hatte keinen Strafantrag gestellt, aus den Urteilsgründen ist auch zu entnehmen, daß ihr die "Belästigungen" offenbar nicht ganz unangenehm waren. Das Sondergericht stellte fest, daß der Angeklagte niemals irgendeinen Widerstand der Verletzten gebrochen hat.

Wie unter A I 1 ausgeführt, waren nach einhelliger Auffassung aller damaligen Kommentatoren Polen nach Ziff. I Abs. 3 PStVO zu bestrafen, wenn sie geschlechtliche Beziehungen zu Deutschen unterhielten. Das Sondergericht hat als erwiesen angesehen, daß dem Angeklagten, wie allen Polen, bekannt war, er werde schwer bestraft, wenn er sich "deutschen Frauen und Mädchen gegenüber nicht einwandfrei verhalte". § 4 VSchVO durfte das Sondergericht anwenden, obwohl ein Strafantrag nicht gestellt war (vgl. RG 74, 358, 377). Auch eine Ausnutzung der außergewöhnlichen Verhältnisse der Kriegszeit durch den Angeklagten lag nach damaliger Auffassung vor; denn die Taten des Angeklagten wurden durch die Kriegsverhältnisse (Mangel an deutschen Arbeitskräften auf dem Land, keine Möglichkeit, die Polen entsprechend zu überwachen) "irgendwie erleichtert", was die Anwendung des § 4 VSchVO rechtfertigte (Kohlrausch-Lange, a.a.O., Anm. III zu den §§ 2 und 4 VSchVO). Die Todesstrafe konnte daher nach Ziff. I Abs. 3 PStVO auf Grund der damaligen Staatsnotwendigkeiten verhängt werden, die bei Auslegung der PStVO vom Richter zu würdigen waren. Fraglich konnte nur sein, ob nicht wegen des Verhaltens des Mädchens ein minder schwerer Fall im Sinne der PStVO vorlag. Das Gericht hat die Frage geprüft, einen minder schweren Fall aber nicht angenommen, weil der

wo sie zugrundelag. Anschließend spuckte er vor einem Führerbild aus.

Angeklagte "während eines Zeitraums von zwei Monaten in einer großen Anzahl von Einzelfällen in teilweise außerordentlich schamloser Weise die Geschlechtsehre eines deutschen Mädchens verletzt hat."

Nach RG 76, S. 151 war wieder zu prüfen, ob sich die Tat des Angeklagten gegenüber allen nur möglichen Straftaten von Polen als besonders schwer darstellte. Wenn das Sondergericht dabei berücksichtigt hat, daß es sich um eine Vielzahl von Einzelfällen und um besonders schamlose Taten gehandelt hat, so wird dies nicht zu beanstanden sein. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß der Pole auch dann nach der PStVO hätte bestraft werden müssen, wenn das deutsche Mädchen freiwillig geschlechtliche Beziehungen zu dem Angeklagten unterhalten hätte, ja sogar dann, wenn die Beziehungen von der Deutschen ausgegangen wären. Hier war es aber immerhin so, daß die Verletzte doch wenigstens dem Polen mehrere Male die Hand weggeschoben und ihn aufgefordert hat, sie in Ruhe zu lassen. Unter diesen Umständen läßt sich nicht sagen, daß die Verhängung der Todesstrafe willkürlich war und den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach. Das Gericht war unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse nicht gezwungen, einen minder schweren Fall anzunehmen.

qu) D u d a Josef
wegen deutschfeindlicher Äußerungen, (Ziff. I Abs. 3 PStVO).

Sachverhalt:

Der Angeklagte, mehrmals bereits in Polen vorbestraft, nach den Urteilsgründen "ein fauler und renitent Pole"; hat Hitler als Banditen bezeichnet, der den Vätern die Kinder wegnehme und an die Front schicke, wo sie zugrundegingen. Anschließend spuckte er vor einem Führerbild aus.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat gegen Ziff. I Abs. 3 PStVO verstoßen; denn daß Hitler ein Bandit war, durften im Dritten Reich weder Polen noch Deutsche sagen. Nach der damals auch in Gesetzen allgemein vertretenen Auffassung bekundete eine deutschfeindliche Gesinnung, wer etwas Abfälliges über die NSDAP oder den Führer sagte (vgl. z.B. die Bestimmungen des Heimtückegesetzes vom 20. 12. 1934 - RGBI. I S. 1269). Daß ein minder schwerer Fall nicht vorlag, hat das Sondergericht wie folgt begründet:

" Die Bezeichnung des Führers als einen Banditen stellt eine besonders gemeine Form der Verunglimpfung der Person des Führers dar; auch die Tatsache, daß der Angeklagte vor dem Führerbildnis ausgespuckt hat, zeigt nur seine abgrundtiefe deutschfeindliche Gesinnung. Die in ihrer Schwere kaum zu überbietende deutschfeindliche Äußerung des Angeklagten muß mit der härtesten Strafe belegt werden."

Ich sehe keine Möglichkeit, den beteiligten Richtern und dem Staatsanwalt eine Rechtsbeugung nachzuweisen. Nach der damaligen Auffassung war es kein minder schwerer Fall, wenn der Führer als Bandit bezeichnet wurde, noch dazu durch einen renitenten und vorbestraften Polen. Gegenüber allen nur möglichen Straftaten von Polen konnte das Verhalten des Angeklagten nicht als minder schwerer Fall bezeichnet werden.

Arbeitskräften zu."

Bei Kaminska hat das Gericht straferschwerend gewürdigt, daß sie "in Begriff war, Leben und Gesundheit eines deutschen Volksgenossen aufs schwerste zu gefährden". Die Angeklagte unterfiel sich, einen deutschen Soldaten anzugreifen, sie bezog eine Angriffstellung, die zu einer

- r) K a m i n s k a Sofie und W d o w e n Wasyl
wegen §§ 113, 223, 241 StGB, § 1 Abs. 1 der Gewaltverbre-
cherverordnung, § 4 VSchVO, Ziff. III PStVO.

Sachverhalt:

Wdowen wurde gegen seinen Arbeitgeber, einen 60 Jah-
re alten Bauern, tätlich. Kaminska schlug einem zu Hilfe
eilenden Soldaten in Uniform ins Gesicht. Es kam zu Tät-
lichkeiten zwischen dem Soldaten und den beiden Angeklag-
ten, wobei Kaminska eine Haue ergriff. Kaminska warf dem
Soldaten einen 1/2 Pfund schweren Stein nach. Als Kaminska
verhaftet werden sollte, leisteten sie und Wdowen dem
Polizeibeamten in Uniform starken Widerstand.

Rechtliche Würdigung:

Die Angeklagten haben auf jeden Fall gegen die §§ 113,
223 StGB verstoßen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die
Gewaltverbrecherverordnung Anwendung finden konnte; denn
die Verhängung der Todesstrafe war bereits nach der PStVO
zulässig. Fraglich konnte auch hier nur sein, ob nicht
ein minder schwerer Fall vorlag. Das Gericht hat diese
Frage mit folgender Begründung verneint:

"Wer die im Innern des Landes eingesetzten Sicherheits-
organe, die infolge ihrer zahlenmäßigen Minderheit wäh-
rend des Krieges besonders überlastet sind, an der Aus-
übung ihrer Tätigkeit in so herausfordernder Weise hin-
dert, muß auch schärfste Reaktion des Reiches gewärtigen.
Dies trifft insbesondere gegenüber den fremdländischen
Arbeitskräften zu."

Bei Kaminska hat das Gericht straferschwerend gewürdigt,
daß sie "im Begriff war, Leben und Gesundheit eines
deutschen Volksgenossen aufs schwerste zu gefährden".
Die Angeklagte unterfing sich, einen deutschen Soldaten
anzugreifen, sie bezog eine Angriffsstellung, die zu einer

Bluttat geführt hätte, wenn der Soldat nicht dem fliegenden Stein ausgewichen wäre."

Diese Auffassung entsprach der damaligen Rechtslage. Gegen das Urteil bestehen daher unter Zugrundelegung der damaligen Verhältnisse keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

2. Volksschädlingfälle:

- a) T r i s t a n i Ange (Franzose) und 2 Andere
(1 Holländer, 1 Tscheche)
wegen Plünderung (§ 1 VSchVO).

Sachverhalt:

Die Angeklagten haben nach einem Fliegerangriff im Bahnhof München 4 bis 5 kg Käse und 10 bis 15 kg Zucker aus zerstörten Güterwaggons entwendet.

Rechtliche Würdigung:

Es konnte nach der strengen gesetzlichen Bestimmung nur auf Todesstrafe erkannt werden. "Plünderung" war jedes unbefugte Ansiehbringen fremden Eigentums in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen (Pfundtner-Neubert, a.a.O., Anm. 3 zu § 1 VSchVO). Der Begriff durfte "keinesfalls zu eng ausgelegt werden" (Pfundtner-Neubert, a.a.O.). Auch ein Bahnhof war nach einem Luftangriff im Sinne des § 1 VSchVO "freiwillig geräumt" (Pfundtner-Neubert, a.a.O., Anm. 2 zu § 1 VSchVO und Kohlrausch-Lange, a.a.O., Anm. I zu § 1 VSchVO). Der Angeklagte hat sich gegen fremdes Eigentum vergangen und bewußt dessen Schutzlosigkeit ausgenutzt (vgl. HRR 40, 633). Damit war der Tatbestand des § 1 VSchVO erfüllt. Nach Pfundtner-Neubert, a.a.O., lag eine Plünderung nur dann nicht vor, wenn es sich um gering-

füßige Gegenstände gehandelt hat. Dies war jedoch hier nicht der Fall. Das Sondergericht hat darauf hingewiesen, daß die entwendeten Lebensmittel damals den Monatsrationen von 40 Normalverbrauchern bei Käse und von 14 bis 17 Personen bei Zucker entsprochen haben. Die Todesstrafe entsprach daher den gesetzlichen Vorschriften. Einen minder schweren Fall, der mit Freiheitsstrafe geahndet werden konnte, sah das Gesetz nicht vor. Dies hat das Sondergericht ausdrücklich in den Urteilsgründen hervorgehoben: "Die gegen die Angeklagten zu verhängende Strafe konnte nur die Todesstrafe sein, die der Gesetzgeber ohne Ausnahme für den Plünderer bestimmt hat." ~~Erweiterung einer Strafänderung nach § 51 Abs. 2 StGB können nicht erhoben werden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte~~

b) L o h b a u e r Johann

wegen Plünderung aus einem Gebäude nach einem Luftangriff; (§ 1 VSchVO).

c) F r e s k e A. Holmuth und ein Anderer

Sachverhalt: VVO, Bundesdiebstahl (§ 243 Nr. 6 StGB)

Entwendung von 31 Pfund Mehl und 1 Sandale. Der Angeklagte war 19mal, darunter mehrmals wegen Sittlichkeitsverbrechen, vorbestraft. Er hat die Plünderung nach einem Luftangriff aus einem Gebäude begangen, in dem er zu Aufräumarbeiten eingesetzt war. ~~während der Verdunkelung.~~

Rechtliche Würdigung:

Recht § 1 VSchVO sah für Plünderung nur die Todesstrafe vor. Auf die Bemerkungen unter 12 a wird Bezug genommen. Der Tatbestand der Plünderung war erfüllt. Das Sondergericht hätte nur die Möglichkeit gehabt, § 51 Abs. 2 StGB anzuwenden, weil der 65 Jahre alte Angeklagte an angeborenem Schwachsinn litt. Das Gericht hat ~~Das Gericht hat~~ § 51 Abs. 2 StGB nicht angenommen, weil

~~Das war hier unweifelhaft der Fall. Die Täter waren auch "Volkschädlinge". Nach den Urteilsfeststellungen waren beide Angeklagte entschlossen, während des Krieges einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen und~~

"die Tat des Angeklagten so gemein und so verwerflich war, daß das Gericht keinen Anlaß hatte, von der Möglichkeit der Strafmilderung Gebrauch zu machen. Wer nach einem Fliegerangriff, durch den ein Volksgenosse fast sein ganzes Hab und Gut verloren hat, diesem noch die wenigen übriggebliebenen, heute fast unersetzlichen Lebensmittel wegnimmt, der verdient keine Nachsicht, für den darf es keine Milderung der Strafe geben. Außerdem muß ein Urteil wegen einer solchen abscheulichen Tat abschreckend wirken".

Diese Ausführungen entsprachen der damaligen Auffassung. Grundsätzliche rechtliche Bedenken gegen diese Begründung und die Verweigerung einer Strafmilderung nach § 51 Abs. 2 StGB können nicht erhoben werden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte ganz erheblich vorbestraft war.

- c) Frenkel Helmuth und ein Anderer wegen § 2 VSchVO, Bandendiebstahls (§ 243 Nr. 6 StGB) und Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

Sachverhalt:

Reisegepäckdiebstähle zum Nachteil schlafender Reisender (auch eines Soldaten) in Bahnhöfen während der Verdunkelung.

Rechtliche Würdigung:

§ 2 VSchVO sah bei Verdunkelungsverbrechen in besonders schweren Fällen die Todesstrafe vor. Den Tatbestand des § 2 VSchVO haben beide Angeklagte verwirkt; denn es genügte, daß die Ausführung einer Straftat durch die Verdunkelung irgendwie erleichtert wurde. (vgl. Kohlrausch-Lange, a.a.O., Anm. III zu § 2 VSchVO). Das war hier unzweifelhaft der Fall. Die Täter waren auch "Volksschädlinge". Nach den Urteilsfeststellungen waren beide Angeklagte entschlossen, während des Krieges einer geregelten Arbeit aus dem Wege zu gehen und

ihren Lebensunterhalt durch Diebstähle (auch Einbruchsdiebstähle) sicherzustellen. Nach RG 75, 210 setzte die Anwendung der VSchVO nur voraus, daß der Täter nach seiner ganzen Persönlichkeit unter Berücksichtigung aller Umstände als Volksschädling anzusehen war. Vgl. auch die einleitenden Ausführungen unter A I 2. Die Anwendung des § 2 VSchVO entsprach daher der damaligen Rechtslage. Das Sondergericht hat einen besonders schweren Fall angenommen, weil es sich bei den Angeklagten um asoziale und vorbestrafte Personen gehandelt hat und sie sogar einen Soldaten während der Verdunkelung um seine Habe brachten. Gegen diese Auffassung können durchgreifende rechtliche Bedenken nicht erhoben werden. Das Sondergericht hat sich auch eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem einen Angeklagten nicht § 51 Abs. 2 StGB zugebilligt werden könne. Das Gericht hat diese Frage verneint mit der Begründung, der Angeklagte komme der Grenze der vollen Zurechnungsfähigkeit nahe. Er habe in der Hauptverhandlung "intellektuell und gedächtnismäßig den Eindruck eines normalen Menschen gemacht." Diese Ausführungen zu § 51 Abs. 2 StGB lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Das Gericht war nicht verpflichtet, von der Strafmilderungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch zu machen.

d) A m t h o r Traugott

wegen § 4 VSchVO, §§ 348 Abs. 2, 349, 354, 242 StGB.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war Postbeamter (Oberinspektor) und hatte eine leitende Stellung. Er hat während eines Jahres über 300 Feldpostsendungen unterschlagen und deren Inhalt für sich verwendet (z.T. bei Hamsterfahrten).

Rechtliche Würdigung:

Die angeführten Vorschriften rechtfertigten die Verhängung der Todesstrafe, obwohl bei dem Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB vorlagen. Das Reichsgericht hat in weniger schwerwiegenden Fällen die Verhängung der Todesstrafe trotz geistiger Minderwertigkeit des Täters ausdrücklich gefordert (RG 77, S. 24). RG a.a.O.: "Es kommt weniger auf die Schuld als auf die Minderwertigkeit des Täters und die Belastung an, die der Volksgemeinschaft durch das Weiterleben des Täters erwächst." Bemerkenswert ist, daß der Angeklagte Parteigenosse und vor 1933 wegen antisemitischer Äußerungen dienstenthoben war. Das Sondergericht hat nach damaliger Auffassung mit Recht das Vorliegen eines minder schweren Falles "wegen der grenzenlosen Habgier und der außerordentlichen Schwere der Tat" verneint. Gegen das Urteil bestehen keine Bedenken.

- e) Eisenhofer Franz
wegen § 2 VSchVO, § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Sachverhalt:

Der Angeklagte wollte während der Verdunkelung einem 18 Jahre alten Mädchen, das zur Arbeit ging, mit Gewalt an den Geschlechtsteil greifen; das Mädchen stürzte und erlitt blutende Verletzungen.

Rechtliche Würdigung:

Der Tatbestand der Gewaltunzucht und der VSchVO (Verdunkelungsverbrechen) war zweifellos erfüllt. Die Todesstrafe war nach § 2 VSchVO und nach § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941 zulässig. Der Angeklagte war

nach den Feststellungen des Sondergerichts vorbestraft und eine asoziale Person. Er war sterilisiert, drei nahe Verwandte waren bereits wegen Raubmordes hingerichtet bzw. zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden. Das Gericht hat einen besonders schweren Fall im Sinne des § 2 VSchVO angenommen. Es hat dies damit begründet, daß bei dem offensichtlich kriminellen Angeklagten die dauernde Gefahr bestehe, er werde in noch schwererer Weise als seine Verwandten zu kriminellen Taten schreiten. Die unter den Kriegsverhältnissen zur Arbeit gehenden Frauen bedürften des besonderen Schutzes des Staates.

Der Angeklagte litt an mittlerem Schwachsinn. Das Gericht hat die Strafe nach § 51 Abs. 2 StGB im Hinblick auf die Persönlichkeit des Angeklagten nicht gemildert.

Gegen das Urteil bestehen keine Bedenken. Es ließ sich vertreten, daß gegen Sittlichkeitsverbrecher, die sich unter dem Schutz der Dunkelheit an ihre Opfer heranmachen, während des Krieges besonders scharf vorgegangen wird. Wenn ein Gericht unter den damaligen Verhältnissen in einem solchen Fall ein Todesurteil ausgesprochen hat, so kann heute den Richtern ein bewußtes Unrecht tun insoweit nicht mehr nachgewiesen werden.

Nachdem es sich bei dem Angeklagten um einen "völlig asozialen, debilen und willensschwachen Verbrecher" gehandelt hat, "der eine dauernde Gefahr für die Volksgemeinschaft bildete" und bei dem langdauernde Aufenthalte im Gefängnis und Arbeitshaus nichts genutzt hatten, bestehen gegen das Urteil keine Bedenken.

3. Gewohnheitsverbrecherfälle:

- a) H a r t m a n n Leo wegen Diebstahls i.R. und schwerer Unzucht zwischen Männern (§§ 242, 244, 175a Nr. 3, 20a StGB, § 1 des Gesetzes zur Änderung des StGB vom 4. 9. 1941.

Sachverhalt:

Diebstahl i.R. in drei Fällen, Beute: Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Getränke, zwei Fahrräder; fortgesetzte Unzucht mit einem geistig zurückgebliebenen Mann unter 21 Jahren.

Rechtliche Würdigung:

Der vielfach vorbestrafte Angeklagte (u.a. mehrmals wegen Sittlichkeitsverbrechen) hat gegen die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen verstoßen. Daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher war, ist unzweifelhaft. Auf Todesstrafe konnte daher erkannt werden, entsprechend § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941 "der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erforderte". Nach RG in HRR 42, 456a war die Todesstrafe in solchen Fällen zu verhängen, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft die Ausmerzung des Täters aus dem Volksganzen erforderlich machte. Der Angeklagte war zwar nach den Urteilsgründen "in starkem Maße schwachsinnig". Das Sondergericht war jedoch nicht verpflichtet, von der Strafmilderungsmöglichkeit des § 51 Abs. 2 StGB Gebrauch zu machen. Das Gericht hat in den Urteilsgründen eingehend dargelegt, warum nur die Todesstrafe schuldangemessen war.

Nachdem es sich bei dem Angeklagten um einen "völlig asozialen, debilen und willensschwachen Verbrecher" gehandelt hat, "der eine dauernde Gefahr für die Volksgemeinschaft bildete" und bei dem langdauernde Aufenthalte im Gefängnis und Arbeitshaus nichts genützt hatten, bestehen gegen das Urteil keine Bedenken.

- b) S c h m i d t Georg
wegen Sittlichkeitsverbrechen § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB
und § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941.

Sachverhalt:

Fortgesetzte Unzucht mit drei Kindern.

Rechtliche Würdigung:

Gegen das Urteil bestehen keine Bedenken. Sittlichkeitsverbrecher verfielen nach § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941 der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erforderten. Der erblich belastete Angeklagte war viermal vorbestraft und nach dem ärztlichen Gutachten ein triebhafter Psychopath. Unzweifelhaft war er ein gefährlicher Jugendverderber. Wenn das Gericht darauf hingewiesen hat, daß Kinder im Kriege besonders gefährdet seien, weil sie durch die Eltern nicht genügend beaufsichtigt werden könnten, so ist das zutreffend. Die Verhängung der Todesstrafe mit der Begründung "im Interesse nachhaltigster Abschreckung anderer gleich haltloser entarteter Triebverbrecher muß der Täter zum Schutz der Volksgemeinschaft ausgemerzt werden" war zulässig und ist aus rechtlichen Gründen unter Zugrundelegung der damaligen Gesetze nicht zu beanstanden.

Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum ist auch die Begründung, warum dem Angeklagten Strafmilderungsgründe nach § 51 Abs. 2 StGB versagt worden sind.

den Tod verdient hat (vgl. RG aa-OK 76, 91).

c) K a b o u r e k k Jakob

wegen § 20a StGB, § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941,
Diebstahls i.R. (§§ 242, 244 StGB).

Sachverhalt:

Der Angeklagte war 30mal vorbestraft, darunter
wegen Totschlags mit 5 Jahren Zuchthaus. Er
entwendete 1 m Leder von einem Treibriemen, einen
Wasserhahn, eine elektrische Kabelschnur und eine
Flasche Wein.

Rechtliche Würdigung:

Die Voraussetzungen des § 20a StGB und des § 1 des
Gesetzes vom 4. 9. 1941 sind vom Sondergericht zutref-
fend ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt worden.
Der Angeklagte war nach den Urteilsgründen "ein wert-
loser Asozialer, an dem nichts mehr zu bessern ist".
Wenn das Gericht bei der Persönlichkeit des Angeklag-
ten die Auffassung vertreten hat, der Schutz der Volks-
gemeinschaft erfordere in einem solchen Fall die Todes-
strafe, so kann darin kein Verstoß gegen die damals
geltenden Gesetze erblickt werden. Auf die Menge der
entwendeten Gegenstände kam es bei der Anwendung des
§ 20a StGB nicht an. Maßgebend war, ob "der Täter
den Tod verdient hat und der Schutz des Volkes den Tod
des Verbrechers erforderte" (Kohlrausch-Lange, a.a.O.,
Anm. V zu § 20a StGB). Die Ansicht ließ sich vertreten,
daß der Angeklagte, bei dem 30 Vorstrafen keinen Erfolg
erzielt hatten, durch seine neuen Taten bewiesen hat,
daß er "außerhalb der Volksgemeinschaft steht" und daher
den Tod verdient hat (vgl. RG in ~~DR~~ 76, 91).

- d) R o h r m a n n J o s e f
wegen § 20a StGB, § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941;
§ 4 VSchVO, § 242 StGB.

Sachverhalt:

Der Angeklagte war 4mal vorbestraft, darunter
1mal wegen Eigentumsdelikte. Er entwendete in einem
Bahnhof einen Soldatenrucksack mit Inhalt im Gesamt-
werte von ca 200 RM.

Rechtliche Würdigung:

Die Verhängung der Todesstrafe war nach § 4 VSchVO
und § 1 des Gesetzes vom 4. 9. 1941 zulässig. Der An-
geklagte hat die kriegsbedingten Verhältnisse für sei-
nen Diebstahl im Bahnhof ausgenutzt. Die besondere
Verwerflichkeit der Tat erblickte das Gericht in dem
"Angriff auf Soldatengut". Das Gericht hat im Hinblick
auf die Persönlichkeit des Angeklagten keinen minder
schweren Fall angenommen und auf die Todesstrafe er-
kannt, "weil selbst die dauernde Abschließung bei einer
Persönlichkeit von so starker verbrecherischer Energie
keine genügende Gewähr für einen Schutz der Volksge-
meinschaft bietet."

Diese Begründung entsprach genau den Richtlinien
zur Auslegung der VSchVO. Es wird unmöglich sein,
einem Richter Rechtsbeugung nachzuweisen, wenn er die-
se amtlichen Richtlinien befolgt hat. Im übrigen läßt
es sich vertreten, daß in Kriegszeiten gegen Gewohn-
heitsverbrecher sehr hart vorgegangen wird; vgl. auch
A II 3c (Kabourek).

4. Kriegssonderstrafrechtsverordnung:

P f a f f e n b e r g e r Franz

wegen Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 KSSStVO),
§ 2 Abs. 1 des Heimtückegesetzes.

Sachverhalt:

Abfällige Kritik über den Nationalsozialismus in
mehreren Privatbriefen, u.a. an einen Soldaten im Feld.

Rechtliche Würdigung:

Der Angeklagte hat gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSStVO
verstoßen. Er hat nach damaliger Auffassung den Wehrwil-
len durch seine Äußerungen zu zersetzen gesucht. Er war
"Defaitist", der den Ausgang des Krieges, insbesondere
die furchtbaren Folgen der Luftangriffe, vorausgesehen
und dies in seinen Briefen auch ausgedrückt hat. Der Ange-
klagte hat auch erkannt und zum Ausdruck gebracht, daß
der Nationalsozialismus zum Untergang des deutschen Volkes
und der Freiheit führen müsse. Pfaffenberger hat "öffent-
lich" im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSStVO zersetzt, obwohl
er nur in Privatbriefen, mit einer Ausnahme an Verwandte,
seine Ansichten mitteilte. Nach RG 76, 118 handelte ^{auch} öffent-
lich, wer nach und nach gegenüber einer unbestimmten Zahl
von Personen Äußerungen machte, aber auch der, der sich
zwar an bestimmte Personen wandte, aber damit rechnete,
daß seine Äußerungen durch diese in weitere Kreise gelang-
ten. Das damalige Reichskriegsgericht hat in mehreren Ent-
scheidungen (vgl. DJ 1940, S. 939) sogar bei Fahrlässigkeit
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KSSStVO für anwendbar erklärt und inso-
weit noch eine Schuldvermutung aufgestellt. Es werde in
der Regel nicht damit gerechnet werden können, daß solche
Äußerungen, wenn zu mehreren Personen getan, auf den
ursprünglichen Kreis beschränkt bleiben. Gegen diese

Auffassung haben sich zwar einzelne Kommentatoren gewandt (vgl. Kohlrausch-Lange, a.a.O., Anm. II zu § 5 KStVO mit weiteren Nachweisen), aber die herrschende Rechtsprechung und ein Teil des Schrifttums haben den Begriff "öffentlich" in dem dargelegten Sinn ausgelegt (vgl. Kohlrausch-Lange, a.a.O.). Im Fall Pfaffenberger hat das Sondergericht wegen des Begriffs "öffentlich" ausdrücklich auf die Auslegung des Reichskriegsgerichts verwiesen und sich dieser Ansicht angeschlossen. Eine Rechtsbeugung im Sinne des § 336 StGB kann daher nicht angenommen werden. Es mußte einem Gericht auch im Dritten Reich gestattet sein, sich der Rechtsauffassung der obersten Gerichte anzuschließen.

Die Todesstrafe war im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 1 die Normalstrafe. Nur in minder schweren Fällen konnte auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Das Sondergericht hat geprüft, ob ein minder schwerer Fall vorlag. Es hat die Frage verneint "mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Gesinnung, die festgestellte Methode und den beabsichtigten Zweck seines Vorgehens, den Umfang seiner Betätigung sowie die Schwere und Gefährlichkeit der Äußerungen."

So hart das Urteil auch sein mag; es stand im Einklang mit der damals in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung.

B. Urteile des Volksgerichtshofs, bei denen Landgerichtsrat Rathmayer als Anklagevertreter beteiligt war.

I.

1. Es liegen 91 Urteile des Volksgerichtshofs vor, bei denen Rathmayer als Vertreter des Oberreichsanwalts in der Hauptverhandlung tätig war. In 46 Fällen ist die Todesstrafe ausgesprochen worden.

2. 87 der insgesamt 91 Urteile betreffen Verfahren gegen ehemalige Protektoratsangehörige wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Feindbegünstigung und verbotenen Waffenbesitzes. Die Beschuldigten waren ausnahmslos Mitglieder oder Funktionäre der verbotenen tschechischen KPD. Ihnen wurde zur Last gelegt: Vorbereitung von Sabotageakten, Unterstützung von Agenten und flüchtigen Kriegsgefangenen, kommunistische Betätigung in Betrieben, Herstellung und Verbreitung von Flugblättern, Besitz von Waffen und Sprengstoffen, Kenntnis geheimer Waffenlager usw. In den Jahren bis 1943 wurden Todesurteile relativ selten ausgesprochen, in einzelnen Fällen auch dann nicht, wenn die Angeklagten Juden und höhere Funktionäre der KPD waren. Die Beschuldigten wurden nur wegen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 StGB), nicht wegen Feindbegünstigung (§ 91b StGB) angeklagt. Ab 1943 wurden die Urteile wesentlich härter. Es kommt in den Urteilen immer wieder fast formelhaft der Satz vor: "Wer wie der Angeklagte in dem jetzigen Schicksalskampf unseres Volkes den Bestand des Reiches durch kommunistische Wühlarbeit gefährdet und mit dem Feinde bewußt paktiert, hat die Todesstrafe verdient." Auch die Urteilsbegründungen, die bis 1943 oft über 30 und 40 Seiten umfaßten, wurden wesentlich kürzer. Immerhin finden sich in allen Urteilen Ausführungen zur rechtlichen Seite sowie Erwägungen über die Strafzumessungsgründe. Wo das Gesetz minder schwere Fälle vorsah, ist darauf, wenn auch oft nur kurz, eingegangen.

Zusammenfassend läßt sich hinsichtlich dieser 87 Urteile sagen, es sind harte Entscheidungen, aber keine reinen Willkürakte, bei denen die Teilnahme eines Gerichts nur eine Formsache war. Dies ergibt sich auch daraus, daß verschiedentlich Angeklagte mangels Beweises freigesprochen worden sind.

3. Die vier restlichen Urteile sind unter Beteiligung des Rathmayer wegen Wehrkraftzersetzung -§ 5 KStVO- (in 2 Fällen), wegen Feindbegünstigung -§ 91b StGB- (in 1 Fall) und Volksverleumdung -§ 90 f StGB- (in 1 Fall) ergangen. In 2 Fällen wurde dabei auf Todesstrafe erkannt.

Urteil Bartsch: 6 Jahre Zuchthaus wegen abfälliger Bemerkungen über den Nationalsozialismus ("Der Krieg ist verloren; Hermann Göring hat dorthin fliegen wollen, wo Heß ist; die Führung weiß, daß der Krieg verloren ist; der Führer soll sich selbst umbringen; die Parteigenossen müssen schon ihre Mitgliedsbücher abgeben usw.").

Urteil Wild: 5 Jahre Zuchthaus gegen einen Protektoratsangehörigen, der Mitteilungen des Londoner Senders in einem kriegswichtigen Betrieb weiter erzählte und die Arbeiter aufforderte, langsamer zu arbeiten.

Urteil Hopp: Todesstrafe wegen abfälliger Bemerkungen über den Nationalsozialismus gegenüber Angehörigen von Soldaten ("Deutschland wird nach der Niederlage aufgeteilt; jeder muß sich für 275 Tage Lebensmittel verschaffen, sonst wird er verhungern; Deutschland wird so arm werden, daß alle nur mit einem Lendenschurz herumlaufen; nach dem Kriege wird es nur ein Reich geben, Palästina; die Flak ist nach Bayern verlegt worden, weil dort das Führerhauptquartier ist; der Führer ist blutrünstig, wenn es einmal schief geht, werden er, Göring und Goebbels sich schon vorher die Taschen füllen und abhauen").

Urteil Heyder: Todesstrafe wegen abfälliger Äußerungen eines Karmelitenpaters über den Nationalsozialismus von der Kanzel herab ("Die Luftangriffe sind eine gerechte Strafe Gottes; die Führer des Nationalsozialismus haben das deutsche Volk in einen blutigen Krieg gestürzt, weil sie die Warnungen der Kirche überhört haben").

In 3 dieser 4 Fälle hat Freisler den Vorsitz des Volksgerichtshofs geführt. Wegen der Würdigung dieser Urteile vgl. die Bemerkungen zu III.

II. In Krieg eine erhebliche Gefährdung des Deutschen Reichs, entsprach der jeweiligen Ansicht des Oberreichsanwalts in den Urteilsgründen in 15 Fällen erwähnt. In 10 Fällen hat er dabei die für den Angeklagten günstigere Rechtsansicht vertreten, der sich der Volksgerichtshof auch angeschlossen hat. In 2 Fällen ist in den Urteilsgründen lediglich vermerkt, der Volksgerichtshof befinde sich in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Oberreichsanwalts (in 1 Fall Todesstrafe). In 3 Fällen hat Rathmayer eine härtere Strafe beantragt (in 1 Fall die Todesstrafe), als der Volksgerichtshof dann ausgesprochen hat. In allen Fällen, in denen Rathmayer die den Angeklagten ungünstigere Rechtsauffassung vertreten hat, handelt es sich um Hochverrat und Feindbegünstigung von Tschechen.

III.

1. Von den 87 Urteilen wegen Hochverrats und Feindbegünstigung sind die Fälle auszuschneiden, in denen nicht auf die Todesstrafe erkannt worden ist, auch nicht feststeht, ob die Todesstrafe beantragt wurde. In Frage käme insoweit nur ein Verbrechen der Rechtsbeugung (§ 336 StGB), das jedoch bereits verjährt ist (§ 67 Abs. 1 StGB).

2. Soweit die Todesstrafe beantragt oder ausgesprochen worden ist, wurde § 91 b Abs. 1 StGB ^{(i.S. vom 14.4.1934 (R. St. 13.341))} angewandt. In dieser Bestimmung ist als Regelstrafe die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus vorgesehen. Nach § 91b Abs. 2 StGB kann auf eine zeitige Zuchthausstrafe nur erkannt werden, wenn die Tat nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt hat, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnte.

Die in den sämtlichen Urteilen für die Todesstrafe angeführte Begründung, Sabotage, gewaltsame Losreißung des Protektorats vom Reich, illegale Tätigkeit bei der KPD unterstütze die Sowjetunion und sei im Krieg eine erhebliche Gefährdung des Deutschen Reichs, entsprach der damaligen Ansicht in Rechtsprechung und Literatur; vgl. die Erläuterungen bei Kohlrausch-Lange, a.a.O., zu § 91b StGB. Diese Auffassung widersprach auch in keiner Weise § 91b StGB. Im Gegenteil, § 91b StGB zwang zu dieser Auslegung. Die Urteile können nicht deshalb als rechtswidrig angesehen werden, weil auf Todesstrafe erkannt worden ist, obwohl auch lebenslanges Zuchthaus angedroht war. Der Volksgerichtshof hat sich in sämtlichen Urteilen damit auseinandergesetzt, ob der Strafzweck durch eine lebenslange Zuchthausstrafe erreicht werden könne. Es stand nach der gesetzlichen Bestimmung im richterlichen Ermessen, auf die Todesstrafe zu erkennen. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Todesstrafe nicht nur bei einem besonders schweren Fall, sondern im Regelfall angedroht war. Die Beschuldigungen gegen die Angeklagten waren auch nicht so geringfügig, daß ein Ermessensmißbrauch offensichtlich gewesen wäre. In diesen 87 Fällen ist daher ein Nachweis für die Rechtswidrigkeit der Urteile nicht zu erbringen. Die Urteile entsprachen den damaligen scharfen Gesetzen. Der Volksgerichtshof hat im Rahmen der Strafzumessung die Strafhöhe erörtert und das Vorliegen eines minder schweren Falls mit nach damaligem Recht zutreffenden Gründen verneint. Die Ablehnung eines minder

schweren und nur auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt.

in der Regel schweren Falls wurde mit der Stellung des Angeklagten in der KPD und dem Umfang und der Gefährlichkeit seiner Tätigkeit begründet. Ein strafbares Verhalten des Vertreters der Anklagebehörde scheidet demnach ebenfalls aus.

3. Die Überprüfung der Urteile gegen Wild und Bartsch ergibt ebenfalls keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Rathmayer.
- a) Bartsch hat abfällige Äußerungen über den Nationalsozialismus gemacht. Der Volksgerichtshof hat diesen Sachverhalt als Volksverleumdung gemäß § 90f StGB gewürdigt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese rechtliche Würdigung zutreffend war. Es ist nicht auf Todesstrafe erkannt worden und aus den Urteilsgründen ^{auch} ergibt sich, daß Rathmayer die Todesstrafe nicht beantragt hat. Ein etwaiges Verbrechen der Rechtsbeugung und der Teilnahme an einer Rechtsbeugung wäre daher verjährt. Man wird diesen Fall sogar zu Gunsten von Rathmayer würdigen müssen. Vorsitzender des Gerichts war Freisler. Das Gericht hätte auf Todesstrafe erkennen können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. 8. 1938, RGBl. 1939, S. 1455). Freisler scheint an Todesstrafe gedacht zu haben; vgl. den Urteilstenor: "Nur weil die Angeklagte bisher politisch noch nicht schlecht aufgefallen und weil sie Mutter von sechs Kindern ist, kommt sie mit sechs Jahren Zuchthaus davon."
- b) Wild, ein Tscheche, wurde wegen Feindbegünstigung verurteilt. Rathmayer hat in der Hauptverhandlung die Anklage insoweit fallen lassen, als Wild beschuldigt war, eine Aufforderung zum Streik in einem kriegswichtigen Betrieb weitergegeben zu haben. Dieser Anklagepunkt hätte für Wild die Todesstrafe bedeutet. Der Volksgerichtshof, unter dem Vorsitz von Freisler, hat zu Gunsten des Angeklagten einen minder schweren Fall im Sinne des § 91b Abs. 2 StGB angenommen und nur auf eine zeitige Zuchthausstrafe erkannt.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Rathmayer keine höhere Strafe beantragt hat. In allen Fällen, in denen der Vertreter des Oberreichsanwalts eine höhere Strafe beantragt hat als sie dann vom Gericht ausgesprochen worden ist, wurde dies in den Urteilsgründen erwähnt. Eine etwaige Teilnahme des Rathmayer an einer Rechtsbeugung wäre auch hier verjährt.

4. Es bleiben demnach nur die Todesurteile gegen Hopp und Heyder zur Überprüfung übrig. Unzweifelhaft sind beide Urteile typisch nationalsozialistisch. Nur in diesen beiden Fällen könnte eine strafrechtliche Schuld der beteiligten Richter und des Rathmayer in Erwägung gezogen werden.

a) Hopp: Die unter I 3 angeführten Äußerungen der Angeklagten gegenüber Angehörigen von Soldaten wurden vom Volksgerichtshof als Zersetzung der Wehrkraft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO gewürdigt. Zersetzung der Wehrkraft war mit der Todesstrafe bedroht. Nur bei minder schweren Fällen konnte auf Freiheitsstrafe erkannt werden. Die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch den Volksgerichtshof entsprach Wortlaut und Grundgedanken von § 5 KStVO. Die Äußerungen der Hopp waren nach damaliger Auffassung öffentlich. Es genügte, wenn der Täter damit rechnete, daß seine Äußerungen in die Öffentlichkeit gelangten (vgl. Fall Pfaffenberger). Der Volksgerichtshof hat das Todesurteil wie folgt begründet: "Wer deutsche Frauen, die ihren Mann oder ihre Brüder als Soldaten draußen haben, derart defaitistisch bearbeitet und ihnen das Herz schwer macht, der nagt an unserer Kampfkraft. Deshalb mußte Hopp wegen dieser ihrer defaitistischen Zersetzungstätigkeit mit dem Tode bestraft werden, damit auch andere sehen, daß man nicht ungestraft die Voraussetzungen unseres Sieges untergraben darf und damit auch durch die Festigkeit der Rechtsprechung der geschlossene Block der Front in der Heimat erhalten bleibt."

Rathmayer ist in den Urteilsgründen nicht erwähnt. Es steht nicht fest, welchen Strafantrag er in der Hauptverhandlung gestellt hat. Es ist weiterhin kaum mehr nachzuweisen, daß die Richter des Volksgerichtshofs ein rechtswidriges Todesurteil gefällt und eine überhöhte Strafe ausgesprochen haben. Auch Rathmayer dürfte kaum Vorsatz nachzuweisen sein. Nach der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung mußte die Todesstrafe ausgesprochen werden, wenn nicht ein minder schwerer Fall vorlag. Nach der damals in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung lag in solchen Fällen aber kein minder schwerer Fall vor. ~~Da~~ Da Rathmayer nur bei vorsätzlichem Handeln zur Rechenschaft gezogen werden könnte, sind die Erfolgsaussichten für den Nachweis einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit Rathmayers denkbar gering.

Wegen der Zweckmäßigkeit und der Erfolgsaussichten eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Staatsanwalt vgl. auch die Bemerkungen unter D.

- b) Heyder: Der Angeklagte hat gegen § 5 KStVO verstoßen. Heyder hatte als Pfarrer von der Kanzel herab in aller Öffentlichkeit im Juli 1944 Hitler vorgeworfen, den Krieg angezettelt zu haben und die Bombenangriffe als gerechte Strafe Gottes erklärt und noch viel härtere Strafen angekündigt. Dazu kommt, daß der aufrechte Pfarrer in der Hauptverhandlung offen erklärt hat, er habe den Nationalsozialismus immer bekämpft und werde das auch weiterhin tun. Der Volksgerichtshof hat in diesem Fall auch Feindbegünstigung nach § 91b Abs. 1 StGB angenommen. Vom damals geltenden nationalsozialistischen Standpunkt aus, der in den Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat, wird nicht bestritten werden können, daß Pfarrer Heyder durch seine Predigt öffentlich im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStVO

den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen gesucht und "die Feinde des Reiches" im Sinne des § 91b Abs. 1 StGB begünstigt hat. § 91b und § 5 KStVO sahen die Todesstrafe als Regelstrafe vor. Es würde daher auch hier schwer fallen, den Nachweis zu führen, daß die beteiligten Richter widerrechtlich und vorsätzlich das Recht gebeugt haben.

Auch in diesem Fall ist Rathmayer in den Urteilsgründen nicht erwähnt. Es bestehen dieselben tatsächlichen und rechtlichen Zweifel wie im Fall Hopp, ob Rathmayer die Todesstrafe beantragt, ob sein Handeln freiwillig, rechtswidrig und vorsätzlich war, ob er den Tod des Angeklagten Heyder überhaupt verursacht hat. Auch die Frage der Anwendung der seit 1945 erlassenen Straffreiheitsgesetze wäre zu prüfen.

a) der festgestellte Sachverhalt die Anwendung der Strafvorschrift nicht rechtfertigte;

b) das Verfahren ein Scheinverfahren war, mit dem nur eine bereits fest beschlossene Tötung bewirkt werden sollte;

C.

1. Wegen des Falles Petlikowski wird auf den beiliegenden Vorgang und die Vormerkung des Referats 14b vom 23. 1. 1959 - 2200 - III - 565/58 - mit ausführlicher rechtlicher Würdigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Richtern und Staatsanwälten wegen ihrer Tätigkeit bei Sondergerichten Bezug genommen.
2. Wegen des Falles Zeynek wird auf den beiliegenden Vorgang und die Vormerkung des Referats 14b vom 12. 2. 1959 - 1 p Z 10 - Bezug genommen.
3. Wegen der tschechischen Liste wird auf den beiliegenden Vorgang und die Vormerkung vom 2. 7. 1959 - 2200 - III - 339/59 - Bezug genommen.

D. Zusammenfassung:

I. Verantwortlichkeit der Richter:

1. Nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kann ein Berufsrichter nur dann wegen Handlungen in Ausübung seiner richterlichen Tätigkeit bestraft werden, wenn er den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt hat (BGHSt 10, 294). Im Hinblick auf die Verjährungsvorschriften kommt für einschlägige Straftaten von Richtern während des Dritten Reiches eine Strafverfolgung nur wegen Rechtsbeugung in Verbindung mit Tötungsdelikten oder Freiheitsberaubung mit Todesfolge in Betracht.

Rechtsbeugung kann vorliegen, wenn

 - a) der festgestellte Sachverhalt die Anwendung der Strafvorschrift nicht rechtfertigte;
 - b) das Verfahren ein "Scheinverfahren" war, mit dem nur eine bereits fest beschlossene Tötung bemäntelt werden sollte;
 - c) das Gericht gegen das Verbot übermäßig hohen Strafens verstoßen hat (vgl. BGH in ständiger Rechtsprechung, zuletzt Urteil vom 30. 6. 1959 - 1 StR 639/58 im Fall Simon).
2. a) Die Überprüfung sämtlicher Urteile hat ergeben, daß die von den Gerichten angeführten Strafvorschriften auf den festgestellten Sachverhalt angewandt werden konnten. In keinem Fall ist ersichtlich, daß der festgestellte Sachverhalt rechtlich offensichtlich falsch gewürdigt worden ist. Zum mindesten läßt sich die von den Gerichten in den Urteilsgründen dargelegte Auffassung nach dem Wortlaut der angewandten Gesetze und den einschlägigen Kommentierungen vertreten.

- b) Es ist nicht ersichtlich, daß die beteiligten Richter bei der Leitung der Verhandlung eine Rechtsbeugung begangen haben. ^{Auch} in dem Fall Rohrman, bei dem die Strafakten zur Verfügung stehen, sind insoweit keine Anhaltspunkte ersichtlich.
- c) Eine Rechtsbeugung könnte daher nur insoweit vorliegen, wenn nachzuweisen wäre, daß die Richter vorsätzlich bei der Verhängung der Todesstrafe gegen das Verbot übermäßig hohen Strafers verstoßen haben. Um zu zeigen, wie schwierig es wäre, einen solchen Nachweis zu führen, sei nur auf einige Gesichtspunkte hingewiesen:
- aa) Die Frage, welche Strafe schuldangemessen ist, kann auch heute nicht eindeutig beantwortet werden, wenn der Gesetzgeber einen gewissen Strafraum zur Verfügung stellt; vgl. BGH 7x S. 32 und S. 89:
- "Welche Strafe schuldangemessen ist, kann nicht genau bestimmt werden. Es besteht hier ein Spielraum, der nach unten durch die schon schuldangemessene Strafe und nach oben durch die noch schuldangemessene Strafe begrenzt wird. Welche innerhalb dieses Spielraums liegende Strafe verhängt wird, kann und hat allein der Tatrichter zu entscheiden. Wenn der Tatrichter von den verschiedenen schuldangemessenen Strafen, zwischen denen er wählen kann, aus dem Gedanken allgemeiner Abschreckung die schwerste Strafe wählt, so bedeutet das keinen Rechtsirrtum."

Der BGH hat in dem bereits erwähnten Urteil gegen Simon entschieden, daß die besonderen Verhältnisse zur Zeit der Tat nicht außer Betracht bleiben können, es wäre falsch, die damaligen Geschehen ^{ausschließlich} nach den heutigen Gegebenheiten zu messen.

Ebenso ungeklärt ist die Frage, wann ein Gericht einen minder schweren Fall annehmen muß. Nach BGHSt 4, S. 10, 11 kann dies nur aus der Gesamtheit der äußeren und inneren Tatseite beurteilt werden. Ob die festgestellten Umstände die Annahme eines minder schweren Falls rechtfertigen, hat der Tatrichter zu entscheiden (BGH a.a.O.).

- bb) Ein Kollegialrichter (nur um solche handelt es sich hier) kann wegen einer Rechtsbeugung bei Verhängung einer rechtswidrigen Todesstrafe ~~überhaupt~~ nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn nachgewiesen ist, daß er für die Todesstrafe gestimmt hat.
- cc) Es ist sehr strittig, ob im Hinblick auf das in den §§ 193, 198 GVG gesetzlich niedergelegte Beratun-
gsmitschweigen eine Feststellung überhaupt zulässig ist, wie ein Richter abgestimmt hat; vgl. Löwe-Rosenberg, 20. Aufl., Anm. 3 zu § 198 GVG; KMR, 4. Aufl., § 198 GVG Nr. 2, RGSt 61, 217.
- dd) Dem Richter muß nachgewiesen werden, daß er für ein Todesurteil gestimmt hat, obwohl er bestimmt, also ohne Irrtum über das Unerlaubte seines Tuns, erkannt hat, daß die Entscheidung Unrecht war (BGH in Goldt. Archiv 1959, S. 241). Bedingter Vorsatz ist hierzu nicht ausreichend (BGHSt 10, S. 294). Der Richter muß bewußt willkürlich gehandelt haben. Ein solcher Nachweis wird nicht zu erbringen sein, zumal der Richter nach herrschender Auffassung sich der Autorität eines höheren Gerichts oder einer wissenschaftlichen Meinung anschließen darf, ohne das Recht zu beugen (Leipziger Kommentar, a.a.O., Anm. V zu § 336 StGB). Sogar Radbruch, der im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung nationalsozialistisches Recht überhaupt nicht als Recht ansieht, verneint in diesen Fällen den zur

Strafbarkeit erforderlichen Vorsatz, weil die Richter vom herrschenden Positivismus verbildet waren und sich aus diesem Grunde zur Anwendung des geschriebenen Rechts für verpflichtet hielten (Radbruch in Rechtsphilosophie, 4. Aufl., S. 347 ff.).

Von den neueren Kommentaren nimmt, soweit ersichtlich, nur Kohlrausch-Lange (42. Aufl., Anm. IV 2 zu § 336 StGB) zu dem Problem Stellung. Nach seiner Auffassung liegt eine Rechtsbeugung dann vor, wenn der Richter bei seiner Entscheidung das Bewußtsein hat, rechtsfremden Zwecksetzungen (Willkür, Terror, Ausrottung) zu dienen und die Entscheidung im Widerspruch zur eigenen Überzeugung des Richters steht (vgl. OGHSt 2, S. 29). Anhaltspunkte dafür, daß diese Voraussetzungen bei den Richtern der Sondergerichte oder des Volksgerichtshofs in den zu überprüfenden Fällen vorliegen, sind nicht ersichtlich. Es ist auch schwer vorstellbar, wie ein solcher Beweis nach ca. 16 Jahren noch geführt werden soll.

- ee) Die beteiligten Richter werden sich möglicherweise auch auf Notstand (§ 54 StGB) berufen können. Dies ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vgl. Kohlrausch-Lange, a.a.O.). Notstand könnte vor allem für die Richter und Staatsanwälte bei dem Volksgerichtshof in Betracht kommen. Es ist ausgeschlossen, daß Freisler und die nicht-richterlichen Beisitzer beim Volksgerichtshof, die stets hohe Parteifunktionäre waren, Erörterungen darüber zugelassen hätten, ob nationalsozialistisches Recht gegen Normen des Völker- und Naturrechts und das Verbot übermäßig hohen Strafens verstoße.

Zusammenfassend ist demnach festzustellen:

Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß bezüglich der zu überprüfenden Urteile ein Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Richter zu keiner Eröffnung des Hauptverfahrens führen wird. Es ist auch nicht ein Fall bekanntgeworden, daß seit 1945 ein Richter wegen seiner Tätigkeit beim Sondergericht strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Es ist daher unzumutbar, ein Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Richter einzuleiten. Es ist auch nicht ersichtlich, in welcher Richtung Ermittlungen vorgenommen werden könnten, da es sich vor allem um Fragen zur inneren Tatseite handelt.

II. Verantwortlichkeit der Staatsanwälte:

Auch Ermittlungsverfahren gegen die bei den Sondergerichten und beim Volksgerichtshof tätig gewesenen Staatsanwälte versprechen keinerlei Erfolg, soweit es sich um die hier zu überprüfenden Urteile handelt. Auf folgende Gesichtspunkte sei hierbei hingewiesen:

- a) Bei den Sondergerichtsurteilen ist mit einer Ausnahme - hier war die Todesstrafe mit Recht ausgesprochen worden - in keinem Fall erwähnt, welchen Strafantrag der Staatsanwalt gestellt hat. Bezüglich Rathmayer vgl. die Bemerkungen unter B.
- b) Es steht nicht fest, ob der Staatsanwalt, wenn er die Todesstrafe beantragt hat, nicht auf Weisung seines Dienstvorgesetzten gehandelt hat und ob Widerspruch überhaupt möglich war (§ 54 StGB?). Im Zweifel wird nach den damaligen Verhältnissen davon ausgegangen werden müssen, daß eine Weisung vorlag.

- c) Es ist heute nicht mehr festzustellen, ob ein etwaiger Antrag auf Verhängung der Todesstrafe ursächlich für die Todesstrafe war. Es ist fraglich, ob die Sondergerichte und der Volksgerichtshof, die eine feststehende Rechtsprechung gehabt haben, sich von einem zu niedrigen Strafantrag eines Staatsanwalts hätten beeinflussen lassen. Wahrscheinlich wäre die Todesstrafe trotzdem gegen den Angeklagten verhängt und der Staatsanwalt abgelöst worden.
- d) Dem Staatsanwalt könnte nur Anstiftung oder Beihilfe zu der vom Gericht begangenen Rechtsbeugung und Tötungshandlung zur Last gelegt werden. Es müßte also nachgewiesen werden, daß die Richter mit ihrer Entscheidung eine Rechtsbeugung und eine rechtswidrige Tötungshandlung begangen haben. Wie unter I dargelegt, ist jedoch schon dieser Nachweis nicht zu erbringen. Dem Staatsanwalt müßte ferner nachgewiesen werden, daß ihm die Umstände, die das Todesurteil rechtswidrig machten, bewußt waren. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob auch bei dem Staatsanwalt hinsichtlich der Teilnahme an der Rechtsbeugung unbedingter Vorsatz erforderlich gewesen wäre oder der bedingte Vorsatz ausgereicht hätte. Auch gegen einen Staatsanwalt konnte seit 1945 in keinem Fall eine strafrechtliche Verurteilung wegen seiner Tätigkeit bei einem Sondergericht oder beim Volksgerichtshof erwirkt werden.

III.

Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vertritt ebenfalls die Auffassung, daß Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihrer Tätigkeit bei Sondergerichten und beim Volksgerichtshof keinen Erfolg versprechen. Eine Unterstützung durch die Zentrale Stelle ist daher insoweit nicht zu erwarten.

II. Mit allen Vorgängen

Mit Herrn Abt. Leiter E. Hoffmann
25/11. Fischer

Herrn Abteilungsleiter

AS

Herrn Ministerialdirektor

D

Herrn Staatssekretär

St

Herrn Minister

M

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sämtliche dem Referat 14b zugeleitete Urteile sind nunmehr überprüft.

III. Abschrift der Kommission

zum Vorgang 4010a

IV. Vorgang 4010a vom 20.12.59

für Ref. 14b

Referat 14b:

Pöngl

Regierungsdirektor

Pöngl
16.11.